DER LANDRAT

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: 3.075

Auskunft erteilt: **Frau Melanie Oczipka**
Telefon: 02761 / 81 505
Fax: 02761 / 945 03 505
E-Mail: m.oczipka@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 8401 3276
Datum: 06.10.2020
Ihr Zeichen: 621.41
Ihr Schreiben vom: 12.08.2020

Stadt Olpe
Der Bürgermeister
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Bebauungsplan Gewerbepark Hüppcherhammer 2. Änderung und Erweiterung - 2. und 3. Bauabschnitt
Frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Thomalla,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Grundsätzlich wird das Vorhaben wasserrechtlich als genehmigungsfähig eingeschätzt, wenn folgende Hinweise Berücksichtigung finden:

1. Niederschlagswasser:
   Die dezentrale ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen wird begrüßt und steht mit § 55 WHG im Einklang. Das Niederschlagswasser der befestigten Hof- und Verkehrsflächen soll laut Umweltbericht (S. 21) ggf. der bestehenden Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass auch das auf den Hof- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser über die geplanten Mulden-Rigolen-Systeme entwässert werden darf, wenn eine geeignete Vorbehandlung erfolgt (Leichtflüssigkeitsabscheider, Sedimentation). Grundsätzlich wird empfohlen, das Niederschlagswasser dezentral innerhalb der bestehenden oberirdischen Einzugsgebiete (Schlehsiepen, Allmicke-Siepen) zu versickern.

2. Wasserschutzgebiet und Quellbereich:
   Das geplante Notfallzentrum greift flächig in die Schutzzone 2 des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes des WBV Rüblinghausen ein und grenzt an die Schutzzone 1. Westlich unterhalb des geplanten Notfallzentrums befindet sich neben der Trinkwasserfassung (Stollen Schlehsiepen) ein Quellbereich. Gemäß technischem Regelwerk (RiStWag 2016, DVGW Arbeitsblatt W 101) wird empfohlen, bei einer entspre-

chenden Nähe von potenziell die Trinkwasserqualität beeinflussenden Nutzungen das Regenwasser der entsprechend genutzten Flächen aus dem Trinkwasserschutzgebiet herauszuleiten und außerhalb zu versickern oder einzuleiten, um eine Gefährdung des Trinkwassers auszuschließen. Eine derartige Anwendung des Regelwerks könnte hier dazu führen, dass die Wasserbilanz des Quellbereiches erheblich gestört wird, mit potenziellen genehmigungsrechtlichen Konsequenzen.

Wie in der Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum Flächennutzungsplan vom 15.05.2020 bereits dargestellt wurde, kann die o.g. „Konkurrenz" zwischen Trinkwasserschutz einerseits und dem Schutz des Quellbereichs andererseits entschärft werden, indem z.B. folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

a. **Es wird empfohlen, die Trinkwasserentnahme des WBV Rüblinghausen am Standort Schlehsiepen aufzugeben** und an anderer Stelle eine neue Wasserentnahme einzurichten. Z.B. verfügt die Brachtpe-Aue im Bereich der Einmündung der Rose wahrscheinlich über ausreichende Grundwasservorkommen in geringen Bohrtiefen sowie über eine geeignete Grundwasserüberdeckung (Auenlehm).

b. Mit einer Aufgabe der Trinkwasserentnahme am Standort Schlehsiepen würden alle genehmigungsrechtlichen Probleme, die mit dem Trinkwasserschutzgebiet zusammenhängen, entfallen. Durch die Aufgabe der Trinkwasserentnahme würde der Wasserhaushalt des Quellbereichs wieder annähernd in seinen Ausgangszustand versetzt, da ca. 30.000 m³ Wasser pro Jahr dann wieder dem Quellbereich zu Verfügung stünden. Die skizzierte Vorgehensweise wäre nach überschlägiger Berechnung geeignet, um die Flächenversiegelung im Einzugsgebiet des Quellbereichs und die damit einhergehende **Reduktion der Grundwasserneubildung zu kompensieren**.

c. Falls die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht hergestellt werden kann, ist zu prüfen, ob ein Regenrückhaltebecken (RRB) den Regenwasserabfluss so stark drosseln kann, dass eine Einleitung im Quellbereich (abweichend vom techn. Regelwerk BWK M3) ökologisch vertretbar wird. Ggf. kann durch eine geeignete Ausgestaltung des Regenwasserrückhalts (z.B. Staumulden) die natürlich vorkommende Biotopausstattung nachgebildet bzw. ökologisch sinnvoll ergänzt werden. → **Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.**

3. Im Abstrom von Quellbereichen ist die Direkteinleitung von Niederschlagswasser gemäß technischem Regelwerk (BWK M3) erst mit einem Abstand von mindestens 150 m (stromabwärts der Quelle) zulässig (vgl. Hinweis Nr. 2c, s.o.). Grundsätzlich ist die dezentrale ortsnahe Versickerung oberhalb des Quellbereichs geeignet, den Wasserhaushalt des Quellbereiches so naturnah wie möglich zu gestalten (vgl. § 6 WHG). Wenn eine ortsnahe Versickerung nicht möglich ist, kann der durch die Reduktion der Grundwasserneubildung gestörte Wasserhaushalt der Quelle nur noch durch Aufgabe oder Verringerung der Trinkwasserentnahme kompensiert werden.

4. Das geplante Notfallzentrum rückt räumlich bis auf wenige Meter an das Quellschutzgebiet heran. Eine Vergrößerung des Abstandes wird empfohlen.

5. Es wird empfohlen, wie in der Planbegründung - Abschnitt 7 - aufgelistet, ein hydrogeologisches Gutachten zum Gegenstand der Antragsunterlagen zu machen, welches die Belange des Quellbereichs und des Trinkwasserschutzes thematisiert. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass die endgültige Festlegung auf konkrete Flächenabgrenzungen im Umfeld des Quellbereichs nicht vorentschieden werden sollte, bevor nicht alle wasserrechtlichen Belange rechtssicher geklärt sind. **Ein hydrogeologisches Gutachten sollte bereits jetzt in die Planung integriert werden.**

Naturschutzrecht

Im Rahmen eines Ortstermins am 18.09.2020 konnte festgestellt werden, dass nun ca. 80 % der überbaubaren Grundstücke des 1. Bauabschnittes in Anspruch genommen wurden und zudem diverse bauliche Aktivitäten auf eine zeitnahe weitere Versiegelung der Flächen hindeuten. Wie den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen ist, sind damit sowohl 100 % der internen und externen Kompensation zu erbringen. Die Luftbildanalyse zeigt, dass bspw. insbesondere nördlich des 1. Bauabschnittes und im Bereich des Ausgleichsbebauungsplans „Olper Stadtwald“ nicht ausschließlich von Wald mit lebensraumtypischen Baumarten über alle vorhandenen Schichten von über 70 % die Rede sein kann und somit deutliche Kompensationsdefizite bestehen. Der im Hause zuständige Kollege wird im Rahmen des Monitorings die Defizite überprüfen und dann gesondert auf das Bauamt zukommen.

Von einer potentiellen baulichen Inanspruchnahme der derzeit planierten und gehölzfreien südlichen Teilfläche des Flurstücks 822 ist dringend abzusehen, da die dort vorgesehenen Festsetzungen einen Grundzug der Planung des ersten Bauabschnitts darstellen.

Der derzeitige Stand der naturschutzfachlichen Unterlagen - insbesondere der ASP II - lässt noch keine abschließende Beurteilung des 2. Änderungs- und Erweiterungsverfahrens zu. Grundlegend ist das Konzipieren und vertragliche Sichern von Ausgleichsflächen für die entstehenden Eingriffe sowie für die notwendigen CEF-Maßnahmen und das Darlegen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zur Beurteilung des Vorhabens werden zudem die Ergebnisse des derzeit in Erstellung befindlichen hydrogeologischen Gutachtens benötigt, um insbesondere die potentiell erheblichen Auswirkungen auf die südwestlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotope beurteilen zu können.

Im Übrigen wird auf die Hinweise aus der Stellungnahme (Az. 8401 3276) zu der 23. FNP-Änderung verwiesen.

Bodenschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Oczipka)